

# **Satzung über eine Nahwärmeversorgung im Neubaugebiet Blumenrod in Limburg (Innenstadt) - Nahwärmesatzung -**

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 15. Mai 2003  
(keine Änderungen)**

## **§ 1**

### **Zweck und Gegenstand der Nahwärmeversorgung**

(1) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie und der Volksgesundheit wird eine Nahwärmeversorgung mit Heißwassersystem als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn strebt an, Personen und Sachen im Stadtgebiet vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und negativen Einflüssen von klimaschädlichen Gasen zu schützen. Sie hält es deshalb für erforderlich, im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umganges mit Energie ein Nahwärmenetz mit emissionsarmen Wärmebereitstellungsanlagen zu errichten. Zu diesem Zweck bedient sich die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn der Energieversorgung Limburg GmbH (EVL).

(2) Als emissionsarme Wärmeversorgungsanlage wird ein erdgasbetriebenes Blockheizkraftwerk eingesetzt, das von der EVL errichtet und betrieben wird. Die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn kann ergänzend andere Wärmeversorgungsanlagen für eine Nahwärmeversorgung zulassen, wenn durch sie die in Absatz 1 genannten Ziele ebenfalls erreicht werden.

(3) Gegenstand der Nahwärmeversorgung ist die Lieferung von Heizwasser zum Beheizen von Räumen, zur Bereitung von Warmwasser und zur Erzeugung elektrischen Stromes.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich dieser Satzung**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den in Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereich, der folgende Flur und Flurstücke umfasst:

Gemarkung Limburg (Innenstadt)

Flur 63

Flurstücke:

22, 33/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/1, 44/1, 45/1, 46, 47/8, 48, 49/8, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 51/6, 51/7, 51/8, 51/9, 51/10, 51/11, 51/12, 51/13, 51/14, 52, 53/9, 53/10, 53/11, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138/2, 139/1, 140, 141, 142, 143, 144

z.T., 145 z.T., 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158/1, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179/2, 180, 181/1, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines nach § 2 erfassten und durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist – vorbehaltlich der Einschränkung in Abs. 3 – berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an das Nahwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

(3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen hinweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Baukostenzuschuss auch die entsprechenden Mehrkosten für den Bau ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

(4) Als Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung gelten auch Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigte, ferner Besitzer, soweit sie über die tatsächliche Gewalt über Bauwerke oder Bauwerkteile mit Anlagen zur Raumheizung verfügen.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht, ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an das öffentliche Nahwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme und Warmwasser benötigt werden, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

(2) Auf den Grundstücken, die an das öffentliche Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme und Warmwasser ausschließlich aus dem Nahwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind außer der als öffentliche Einrichtung betriebenen Nahwärmeversorgung weitere Feuerungsanlagen zur Beheizung oder zur zentralen Warmwasserbereitung zum Betrieb mit Kohle, Öl, Gas oder

anderen festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Wärmebereitstellungsanlagen einschließlich Wärmepumpen unzulässig. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen sowie Kachelöfen in den Wohngebäuden, sofern diese nicht der alleinigen Beheizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und mit naturbelassenem stückigem Holz befeuert werden.

## § 5

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn

- a) der Anschluss oder die Benutzung dem Grundstückseigentümer nicht zumutbar ist und
- b) der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird und
- c) das Gemeinwohl angemessen berücksichtigt wird und
- d) nachweislich durch die eingesetzte Wärmebereitstellungsanlage nicht mehr Luftverunreinigungen entstehen und klimaschädigende Gase freigesetzt werden, als durch die anteilmäßige Versorgung mit Nahwärme und
- e) die Wirtschaftlichkeit der Nahwärmeversorgung und die Versorgung der übrigen Anschlussnehmer nicht mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt wird und
- f) es sich um ein Niedrigenergiegebäude mit einem Jahres-Primärenergiebedarf bis zu 30 kWh/m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche („3-Liter-Haus“ und „Passivhaus“) handelt.

(2) Befreiung wird nur auf Antrag erteilt, der an die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zu richten und zu begründen ist.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

## § 6

### Anschluss und Benutzung

(1) Der Anschluss und die Benutzung der Nahwärmeversorgung erfolgen auf Grund privatrechtlicher Verträge der Grundstückseigentümer mit der EVL nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (AVBFernwärmeV, BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der energiesparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I, S. 112) und der ergänzenden Bestimmungen der EVL zu der AVBFernwärmeV für die Nahwärmeversorgung Blumenrod gültig ab 1. Januar 2001.

(2) Jeder Grundstückseigentümer, den die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zum Anschluss verpflichtet, muss unverzüglich bei der EVL einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 stellen.

(3) Der Anschluss ist bei Neubauten mit dem Bauantrag zu beantragen.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten Brennstoffe zum Betrieb von dezentralen Feuerstätten zur Beheizung und Warmwasserbereitung verwendet,
- entgegen § 4 Abs. 3 elektrische Energie zur Beheizung und Warmwasserbereitung in stationären Systemen benutzt.


(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 76 Abs. 3 HBO mit einem Bußgeld bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

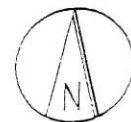
Anlage:  
Geltungsbereich der Satzung über eine Nahwärmeversorgung im Neubaugebiet  
Blumenrod in Limburg (Innenstadt)

Anlage 1  
der Satzung über eine Nahwärmeversorgung im Neubaugebiet  
Blumenrod in Limburg (Innenstadt)



**Legende:**

-  Geltungsbereich der Satzung  
über eine Nahwärmeversorgung  
im Neubaugebiet Blumenrod in  
Limburg (Innenstadt)



ohne Maßstab